



GAISENTAL-GRUNDSCHULE

Gaisental-Grundschule Biberach – Werbasweg 60
Sekretariat Frau Wenger 07351 / 51821 – Rektorat 07351 / 51820
Fax: 07351 / 51830 – E-Mail: post@gaisental-grundschule.de

Freitag, 7. Januar 2022

Elternbrief Nr. 8 - Informationen vom Kultusministerium – Wichtige Informationen zum Schulstart ab Montag, 10. Januar

Liebe Eltern!

Wir wünschen Ihnen zunächst einmal noch ein gutes neues Jahr und hoffen, dass Sie sich und Ihre Familie in den Ferien gut erholen und ausspannen konnten. Am Montag, 10. Januar 2022 starten wir unsere Schule wie vor den Weihnachtsferien. Allerdings gibt es im Hinblick auf Omikron Änderungen, über die wir Sie heute gerne informieren möchten:

1. Was gilt für den Schulstart ab Montag, 10. Januar 2021?

Von Montag, 10. Januar bis Freitag, 14. Januar werden **täglich Schnelltests** durchgeführt, auch um eventuelle Eintragungen durch Reiserückkehrer zu vermeiden.

NEU UND WICHTIG:

Bisher waren immunisierte Personen von der Testpflicht ausgenommen. Nach den Weihnachtsferien gilt diese Ausnahme nur noch ♣ für Personen mit einer Auffrischungsimpfung, der sog. „Booster-Impfung“ sowie ♣ für Genesene, die mindestens eine Impfung erhalten haben.

ACHTUNG REISERÜCKKEHRER: Bitte beachten Sie die Einreisebestimmungen aus den jeweiligen Gebieten. Diese finden sie unter: www.biberach.de/landratsamt/kreisgesundheitsamt.html

Medizinische Masken müssen weiterhin getragen werden!

2. Was gilt für den Schul- bzw. Ganztagesbetrieb bei Personalausfall

Das Kultusministerium hat uns bzw. den Schulen in Baden-Württemberg in einem gestrigen Schreiben Entscheidungsspielräume gegeben für den Fall, dass wir den Präsenzunterricht wegen Personalausfall nicht mehr vollständig gewährleisten können. Zitat: „Sofern der Präsenzunterricht auch unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen aus schulorganisatorischen Gründen nicht mehr vollständig sichergestellt werden

kann, können Sie vorübergehend für einzelne Klassen, Lerngruppen, Bildungsgänge oder auch die gesamte Schule zu Fernunterricht oder Hybridunterricht (Kombination aus Präsenz- und Fernunterricht) wechseln)“

Dies gilt sinngemäß auch für den Ganzttag: Sofern unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen das Angebot nicht mehr vollständig sichergestellt werden kann, kann es vorübergehend reduziert werden.

Zu Sicherung einer einheitlichen Vorgehensweise ist hierfür vorab die Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

Wir als Schulleitung prüfen regelmäßig, mindestens aber im Abstand von 10 Schultagen, ob die ergriffenen Maßnahmen noch erforderlich sind.

Die Einschränkung des Präsenzunterrichts hat keine Auswirkungen auf den Umfang der Schulpflicht. Sie bezieht sich ebenso auf einen Fern- oder Hybridunterricht.

3. Was gilt für die Notbetreuung im Fall von Fernlernen oder Wechselunterricht?

Kann Unterricht nicht in Präsenz durchgeführt werden, wird in Abstimmung mit dem Schulträger (Stadt Biberach) eine Notbetreuung eingerichtet. Die Notbetreuung deckt den Zeitraum des Schulbetriebs ab, den sie ersetzt.

WIEDER ERFORDERLICH: Nachweispflicht!

Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder

- zur Gewährleistung des Kindeswohls,
- deren Erziehungsberechtigte **beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhömmlich sind** oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und hierdurch an der Betreuung gehindert sind,
- oder – die aus **sonstigen schwerwiegenden Gründen** auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Was gilt für Alleinerziehende?

Ist eine Person alleinerziehend, muss nur sie den Nachweis über ihre berufliche Tätigkeit, das Studium oder den Schulbesuch erbringen. Das Gleiche gilt, wenn eine Person zwar nicht alleinerziehend ist, aber der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

Welche Nachweise sind von den Erziehungsberechtigten zu erbringen?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ist die Vorlage einer **Bescheinigung des Arbeitgebers, mit der – die berufliche Tätigkeit, – die Unabkömmlichkeit von dieser Tätigkeit, – sowie deren Zeiträume nachgewiesen werden.** Selbständige oder freiberuflich Tätige legen an Stelle der Arbeitgeberbescheinigung eine entsprechende Versicherung, also eine „Eigenbescheinigung“ vor, die inhaltlich der Arbeitgeberbescheinigung entspricht.

UM SCHNELL HANDELN ZU KÖNNEN, MÜSSEN WIR VORSORGLICH WISSEN WER EINEN NOTBETREUUNGSPLATZ BENÖTIGT. BITTE SCHICKEN SIE UNS MÖGLICHST ZEITNAH MIT DEN ENTSPRECHENDEN NACHWEISEN IHREN BEDARF. DIES IST JEDOCH NOCH KEINE ANMELDUNG BZW. ZUSAGE! GENAUERE INFORMATIONEN ÜBER EINE ANMELDUNG FOLGEN NACH RÜCKSPRACHE MIT DEM SCHULTRÄGER! MOMENTAN IST NOCH KEINE ANMELDUNG MÖGLICH!

4. Was gilt für Elternsprechtag, dokumentierte Lernentwicklungsgespräche und Beratungsgespräche zur Grundschulempfehlung?

Diese Gespräche sind telefonisch oder über Schoolfox möglich. Ein schriftliches Protokoll wird erstellt. In dringenden Ausnahmefällen sind Elterngespräche mit 3G möglich.

• Was gelten für Quarantäneregeln?

Momentan gelten die Regelungen, wie wir Sie Ihnen vor den Ferien zugeschickt hatten. Neue Regelungen werden gerade überarbeitet. Sobald wir mehr wissen, informieren wir Sie.

5. Alle aktuellen Informationen finden Sie auch unter

[Kultusministerium - Übersichtsseite Schulbetrieb nach den Weihnachtsferien \(km-bw.de\)](https://www.km-bw.de)

Wir sind bisher gemeinsam gut durch die Krise gekommen, wir werden auch diese hoffentlich wieder gut zusammen meistern.

Herzlichen Grüße,

Yvonne von Borstel-Hawor und Andrea Zeller und das Gaisental-Team